

den erwähnten Papieren beschriebenen Verschusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des lehtern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verlesung des Verschusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatsbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Maßgabe der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes, einzuleiten.

§. 61.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die spezielle Revision der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel, ebenfalls die spezielle Revision Statt, und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der unersäffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Kolle mit der Eingang-Declaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser, ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waarenempfänger die mit Begleitscheinen eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann auf seinen Antrag die spezielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne spezielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

§. 63.

Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebenen Begleitscheine I., und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Verkenntniß verlangen, welches das

1) Bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

2) Ertheilung der Begleitschein-Ausgabe-Attelle.